

Richtlinien des Universitären Berufungsausschusses (UBA) zu Empfehlungen nach § 13 Absatz 2 Nr. 3 der Satzung der Universität Mannheim zur Regelung des Tenurierungsverfahrens nach § 51b LHG sowie des Verfahrens nach § 48 Abs. 1 Satz 6 LHG (Tenure-Track-Satzung)

Der UBA ist interdisziplinär besetzt. Für eine fundierte Evaluierung und seine Empfehlung nach § 13 Absatz 2 Nr. 3 der Satzung der Universität Mannheim zur Regelung des Tenurierungsverfahrens nach § 51b LHG sowie des Verfahrens nach § 48 Abs. 1 Satz 6 LHG (im Folgenden „Satzung“) ist der UBA auf aussagekräftige Informationen aus dem betroffenen Fach und dem konkreten Forschungsfeld angewiesen. Mit den folgenden Richtlinien formuliert der UBA Anforderungen an eine ausreichende Informationsgrundlage. Diese richten sich insbesondere an das Tenure Merit Committee (TMC) und dessen Bericht. Der UBA wird die Richtlinien im Lichte seiner Erfahrungen weiter entwickeln.

1. Inhaltliche Anforderungen an den Bericht des Tenure Merit Committees

- Der Bericht des TMC muss ausführlich zu den Beurteilungskriterien für wissenschaftliche Leistungen und fachliche Qualität in dem jeweiligen Fach bzw. der jeweiligen Fachkultur Stellung nehmen (z. B. ob die Beurteilung eher auf Basis von Fachzeitschriften oder von Büchern erfolgt, welche die führenden Publikationsformen und Publikationsorgane sind, welche anderen Kriterien üblicherweise an Kandidaten/innen bei Berufungsverfahren angelegt werden).
- Der Bericht muss seine Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen und der fachlichen Qualität des/der zu berufenden Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin anhand greifbarer Kriterien begründen. Auch rein qualitative Bewertungen müssen auf konkrete Anhaltspunkte gestützt werden. Wenn irgend möglich sollte der Bericht Leistungen und Qualität anhand von Vergleichen mit anderen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, Universitäten, Forschungsleistungen oder Ähnlichem substantiieren. Einstufungen (z. B. „Spitzenforscher“, „international führend“) sollten präzisieren, wie sie zustande gekommen sind und was die Vergleichsgruppe ist. Die Vergleichsgruppe sollte sowohl in Bezug auf den Karrierefortschritt des/der Kandidaten/Kandidatin als auch in Hinblick auf den Status der zum Vergleich herangezogenen Universitäten relevant sein.
- Der Bericht muss die Gewichtung der Beurteilungskriterien—Forschungsleistungen, Leistungen in der Lehre, universitäre Selbstverwaltung, Herausgebere Tätigkeiten, Mitwirkung in außeruniversitären Gremien usw.—benennen.
- Der Bericht soll die Ergebnisse der eingeholten Gutachten zusammenfassen, für Außenstehende nicht eindeutig verständliche Einschätzungen kommentieren und die Zuverlässigkeit der Gutachten bewerten.

- Der Bericht muss angeben, in welchem Verfahren und nach welchen Kriterien die Gutachter/Gutachterinnen ausgewählt wurden.
- Der Bericht muss ausdrücklich erklären, ob und welche Gutachter/Gutachterinnen von dem/der zu berufenden Wissenschaftler/Wissenschaftlerin benannt worden sind. Der Bericht muss ferner offenlegen, welche Gutachter/Gutachterinnen angefragt worden sind und die Begutachtung abgelehnt haben.
- Der Bericht muss angeben, welche Dokumente den Gutachtern/Gutachterinnen zur Verfügung gestellt worden sind. Das Anschreiben an die Gutachter/Gutachterinnen ist beizulegen.

2. Anforderungen an die externen Gutachten

- Bei den Gutachtern/Gutachterinnen sollte es sich um international anerkannte Fachvertreter/Fachvertreterinnen handeln, die insbesondere die Forschungsgebiete des/der zu berufenden Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin gut kennen und seinen/ihren Beitrag einschätzen können.
- Die Gutachter/Gutachterinnen müssen die in der Satzung, § 7 Absatz 1, genannten sowie ggf. weitere, von der Fakultät verlangte, Unterlagen erhalten haben. Die Kriterien des Verfahrens und die Ansprüche der Universität Mannheim sind zu nennen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Berufungsverfahren um ein ergebnisoffenes Verfahren handelt, in dem Tenuregesuche durchaus abgelehnt werden können.
- Über eine Besorgnis der Befangenheit hinaus sollte es möglichst vermieden werden, dass Gutachter/Gutachterinnen mit dem/der zu berufenden Wissenschaftler/Wissenschaftlerin persönlich verbunden sind oder waren (z.B. durch Koautorenschaften, gemeinsame Forschungsanträge usw.). Allerdings kann es sinnvoll sein, für ein Gutachten einen/eine Promotionsbetreuer/Promotionsbetreuerin des/der zu berufenden Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin zu gewinnen. Die Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen sollte den/die zu berufende/n Wissenschaftler/ Wissenschaftlerin weder aus vergangenen Arbeitsverhältnissen oder längeren Forschungsaufenthalten als Kollegen/Kollegin noch aus einem Betreuungsverhältnis kennen.
- Das Anschreiben an den/die Gutachter/Gutachterin muss die für eine Berufung zu erfüllenden Kriterien erläutern. Die Gutachter/Gutachterinnen sollten nach Möglichkeit auch um begründete vergleichende Einstufungen i. S. v. Abschnitt 1 gebeten werden.

3. Anforderungen an die von dem/der zu berufenden Wissenschaftler/Wissenschaftlerin einzureichenden Unterlagen

- Die Angaben zu Drittmitteln sollen sich auf wettbewerbliche Drittmittel von mindestens nationaler Bedeutung beschränken.
- Angaben zu Drittmitteln sollten zwischen der Finanzierung der eigenen Stelle („Fellowships“) und Forschungsmitteln („Grants“) unterscheiden.

4. Anwesenheit im UBA

- Der/die Vorsitzende des TMC soll an der Sitzung des UBA teilnehmen und in der Lage sein, den Berufungsvorschlag mündlich zu begründen und Nachfragen zu den Leistungen und zur Qualität des/der Bewerbers/Bewerberin zu beantworten.
- Die abschließende Aussprache und das Votum im UBA finden in Abwesenheit des/der Vorsitzenden des TMC statt.

Mannheim, 10.04.2019



Prof. Dr. Edgar Erdfelder

Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
Vorsitzender des Universitären Berufungsausschusses